



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
KJK Bioenergie GmbH, & Co. KG, Unter den Eichen 1, 38465 Brome,
Biogasanlage Wiswedel Austausch er Abdeckung am Fermenter 1, Errichtung einer gas-
dichten Abdeckung auf dem Grrestlager 2**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 / § 9 UVPG¹**

Formale Voraussetzungen

Die Firma KJK Bioenergie GmbH & Co. KG hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG² für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden Biogasanlage am Standort Flecken Brome OT Wiswedel beantragt.

Diese Anlage fällt unter Nr. 8.6.3.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV³ und stellt die Hauptanlage dar. Zu der Biogasanlage gehören noch folgende Nebenanlagen, die ebenfalls unter den Anhang 1 der 4. BImSchV fallen: BHKW (Nr. 1.2.2.2 V), Gärrestlager (Nr.9.36 V) und Rohgaslager (Nr. 9.1.1.2 V).

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. der Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschritten wird
2. der angegebene Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderung der Anlage 2 des UVPG.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

² Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I. S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung.

³ Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG bewertet. Anhand dieser Kriterien wurde geprüft, ob die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

1 Merkmale des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft eine bereits bestehende Anlage und umfasst zusammengefasst folgenden Änderungen:

- Austausch der bestehenden Abdeckung gegen eine Abdeckung in Kugelform auf dem Fermenter 1 mit einem höheren Gasspeichervolumen von 1.789 m³
- Errichtung einer gasdichten Abdeckung als Tragluftdach auf dem Gärrestlager 2

Versiegelte Fläche

Mit dem beantragten Vorhaben kommt es zu keiner Neuversiegelung.

Abfälle

Abgesehen von den Abfällen, die üblicherweise bei Bauvorhaben anfallen, fallen mit dem Antragsgegenstand keine zusätzlichen Abfälle an.

Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche

Aufgrund der gasdichten Abdeckung als Tragluftdach auf dem Gärrestlager 2 werden Emissionen von Luftschadstoffen verringert. Zudem wird dem Eintrag von klimarelevanten Gasen (Methan, Ammoniak) in die Atmosphäre und Geruchsemissionen entgegengewirkt.

Lärm

Bei dem geplanten Vorhaben wird es in der Bauphase aufgrund der Anlieferung von Bauprodukten zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Vergleich zum genehmigten Betrieb kommen. Ein erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Betriebsphase wird es nicht geben.

Abwasser

Mit der beantragten Änderung ist kein zusätzlicher Schmutzwasseranfall verbunden.

Störfall

Die Biogasanlage fällt bereits unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV⁴. Mit dem Vorhaben erhöht sich die Gaslagerkapazität für Biogas. Mit der einhergehenden Änderung ändert sich jedoch die Einstufung des Betriebsbereiches (untere Klasse) nicht.

2 Standort des Vorhabens

Im betroffenen Gebiet sind keine der in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.11 UVPG aufgelisteten Schutzgebiete vorhanden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Im Verfahren wurden der Landkreis Gifhorn beteiligt. Mit Stellungnahme vom 05.04.2024 teilte der Landkreis Gifhorn mit, dass aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

⁴ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBl. I Nr. 13 vom 20.03.2017 S. 483; BGBl. I Nr. 66 vom 06.10.2017 S. 3527), in der derzeit geltenden Fassung.

3 Fazit

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der in Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die einen Anlass zur Durchführung einer UVP führen könnten. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Satz 1 UVPG im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.